

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 17 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 26 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über die zu veräußernden Nationalgüter im Distr. Carmentorf Cant. Baden.)

Auf das Schloßgut Heidegg und die beyden Höfe Ober- und Nieder-Klotisberg sind keine annehmblichen Gebote geschehen.

Ungeachtet diese vier Höfe in einer vortheilhaften Lage sich befinden, und die verschiedenen Arten Landes in gehörigem Verhältniß enthalten, so ist doch der Verkaufspreis derselben, wie die bloße Ansicht zeigt, so sehr unter ihrem wahren Werth und so nahe bey der zum Voraus schon äußerst gering erkundeten Schätzungssumme geblieben, daß ihre Veräußerung nicht anzurathen ist, wenn nicht das Eigenthum der Nation des augenblicklichen Vortheils wegen zum Theil verschönt werden soll: die staatswirthschaftliche Commission trägt also darauf an, diese Verkäufe nicht zu ratificiren.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Rätthe! Wir übersenden Ihnen hiermit eine Bittschrift der 3 Pfartherren zu Ffarten Cant. Leman, welche sich gegen die dortige Municipalität beschweren, daß dieselbe von ihnen Anlagen beziehen wolle, die sie nur auf die Angeseßenen und nicht auf die Ortsbürger verlege, da für diese letztern die Gemeindeverwaltung bezahlt.

Sowohl nach bisheriger Uebung als nach dem XI. Titel Fol. 41 der unterm Namen der Ordonnances ecclesiastiques bekannten dortigen Verordnungen hätten die Geistlichen immer der Rechte und Wohlthaten eines

Ortsbürgers genossen und daher begehren sie von diesen Auflagen befreyt zu bleiben.

Sie werden S. B. R. diesen Fall sowohl mit Rücksicht des über die Municipalitäten bestehenden Gesetzes als auch der Ortsübung und Gewohnheiten zu untersuchen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, eingeladen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

In einer Vorstellung an den gesetzgebenden Rath beklagen sich die Bürger des Dorfes Couffiberle im Distrikt Murten, daß der Erziehungs Rath von Freiburg, auf das Verlangen der deutschen Bewohner eben dieses Ortes, ihnen auf Unkosten des Gemeindeguts, woran besagte Bewohner keinen Antheil hätten, die Unterhaltung eines deutschen Schulmeisters, ohnerachtet eines Beschlusses der Verwaltungskammer und des Distriktgerichts von Murten, aufbürden wolle.

Ohne in die Gründe der Bittsteller näher einzutreten, begnügt sich die Commission, Ihnen S. G. zu bemerken, daß es dem ordentlichen Geschäftsgang nicht angemessen sey, von einer Verfügung des Erziehungs Rathes, welcher zunächst von dem Wissenschaftsminister und dem Vollz. Rath abhängt, an die Gesetzgebung sich unmittelbar zu wenden. Daher macht die Unterrichtscommission Ihnen S. G. den Antrag, besagte Vorstellung dem Vollz. Rath zur billigen und zweckmäßigen Verfügung zu übersenden.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

S. G. Die Bürger der Gemeinde Agno, Canton Lugano, stellen in einer Bittschrift vor, wie daß sie zu Bezahlung einiger Gemeindschulden beschlossen haben, einen Theil ihrer Gemeindsüter so zu veräußern, daß jeder von ihnen gezwungen sey, 4 Pertichen davon

anzunehmen und dagegen 10 Scudi in den Gemeindefeckel zu erlegen; gegen dieses Vorhaben seyen aber die Hintersassen daselbst aufgetreten, indem sie gleiche Rechte mit den eigentlichen Gemeindegossen auf diese gemeine Güter zu haben vermeinten.

Da nun diesen Hintersassen lediglich gegen Ertrag einer jährlichen Retribution einiger Genus am Weidgang gestattet worden, und ihnen durchaus kein Eigenthumsrecht an den Gemeindgütern zustehe, so bitten sie gegen diese Einsprachen geschützt zu werden.

Diese Bittschrift ist von einem Schreiben des Regierungsrathhalters des Cantons Lugano begleitet, in welchem er anzeigt, daß die verschiedene Erklärung des 1. Artikels des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, eine Menge Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Hintersassen veranlasse, maßen diese behaupten, daß die Gemeindegossen beweisen müssen, ihre Gemeingüter durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung zu besitzen, und daß kein anderer Erwerbittel, besonders nicht der unverdenkliche Besitz, ihnen ein ausschließliches Eigenthumsrecht zusichere.

Was nun diesen Streit der Bürger und Hintersassen der Gemeinde Agno betrifft, so haltet Ihre Commission davor, derselbe, in so weit er die Frage über das Eigenthum gewisser Güter betrifft, gehöre vor das gewöhnliche richterliche Forum, das denn aus dem Geist des Gesetzes, aus allgemeinen Vernunftgrundsätzen und aus der Constitution abnehmen wird, ob es jemals der Wille des Gesetzgebers habe seyn können, durch Benennung dreier besonderer Arten von Erwerb, die Gültigkeit aller übrigen bisher gesetzlichen modi acquirendi mit einem Schlag zu zernichten. Die Commission rath daher an, in die Petition der Gemeinde Agno nicht einzutreten.

Da aber aus dieser Petition zugleich sich ergibt, daß die Gemeindegossen von Agno eine eigentliche Vertheilung ihrer Gemeindgüter zu bevorzuehligten Vorhabens sind, eine solche Vertheilung dann dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 widerstreitet, und nur mit Einwilligung des gesetzg. Rathes geschehen kann, so glaubt die Commission Ihnen B. G. anrathen zu müssen, durch Mittheilung dieser Bittschrift an die Vollziehung, derselben von diesem gesetzwidrigen Verfahren zu behöriger Remedur Anzeige zu thun. Demzufolge trägt sie auf folgende Botschaft an den Vollz. Rath an:

B. Vollz. Rätthe! Aus beigefügter Bittschrift der Gemeinde Agno und Begleit Schreiben des B. Regierungsrathhalters des Cantons Lugano, werden Sie zu

ersehen belieben, eines Theils, daß die Gemeindegossen von Agno Willens sind, einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich zu vertheilen; andern Theils, daß sowohl in dieser als in andern Gemeinden, daselbst angeessene Bürger, die aber nicht Gemeindegossen sind, ein Miteigenthumsrecht an den Gemeindgütern ansprechen, aus Grund: der 1. Art. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 anerkenne das ausschließliche Eigenthum der Gemeindegossen nur dennzumal, wenn sie solches durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben zu haben erweisen können; gegen welche Einsprachen ihrer Hintersassen die Gemeinde geschützt zu werden bittet.

Nun hat zwar der B. R. in diese Bittschrift der Gemeinde Agno nicht eintreten können, da einerseits die Frage über das ausschließliche Eigenthumsrecht der Gemeindegossen von Agno richterlich ist, und anderseits aus allgemeinen Vernunftgründen, aus der Constitution und selbst aus dem Geist des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 deutlich erhellet, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht hatte, durch die im 1. Art. dieses Gesetzes enthaltene Benennung dreier Erwerbarten, die Wirkung aller übrigen ehemals und noch jetzt gesetzlicher Erwerbarten auf einmal zu zerstören, und dieselben durch eine rückwirkende Verfügung ungültig zu erklären. Allein da aus dieser Bittschrift zugleich sich ergibt, daß die Gemeindegossen von Agno Vorhabens sind, eine endliche Theilung mit dem zu veräußern beschlossenen Theil ihrer Gemeindgüter vorzunehmen, dieß Vorhaben denn dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 zum Theil entgegen zu seyn scheint, so hat der gesetzg. Rath sich veranlaßt befunden, Ihnen B. V. R. durch Uebersendung dieser Bittschrift hievon die Anzeige zu thun, damit Sie das allfällig nöthig findende in Handhabung erwähnten Gesetzes verfügen können.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Albreits den 7ten Jenner letztlangten verschiedene Bürger der Gemeinden Balten und Kirenzen, Distr. Glarus, mit einer Petition ein, in welcher sie sich beschwerten, daß kraft Beschlüssen der General-Versammlung ihrer Gemeinden, der Ertrag der Gemeindgüter nicht, alter Übung gemäß, zu Befriedigung der Gemeinds-Bedürfnisse verwendet, sondern statt dessen, unter die Gemeindegossen vertheilt und hingegen die Gemeinds-Bedürfnisse, und zwar nicht bloß diejenigen, die der §. 82 und 120 des Municipalgesetzes vorschreibt, sondern sogar alte Schulden und

Kriegslasten, mittelst Steuern auf das Vermögen der Bürger, befriediget werden, und eine allgemeine Verfügung gegen diesen Mißbrauch verlangen.

Auf Anrathen Eurer Polizeicommission übersandtet Ihr B. G., diese Bittschrift 1) als Fingerzeig bey Ihrer vorhabenden allgemeinen Revisionsarbeit der Municipalitätscommission, und 2) in so weit sie zugleich eine Beschwerde über vorgebliche gesetzwidrige Handlungen einer Generalversammlung enthielt, an die Vollziehung.

Jetzt langen die venlichen Bürger mit einer zweyten Petition ein, und bitten, damit sie der Execution um die erkannten Vermögenssteuern, mit welcher sie bedroht werden, entgegen mögen, entweder um Beschleunigung eines allgemeinen Gesetzes, oder aber um Verweisung der Frage: ob der Ertrag der Gemeindgüter nicht zuerst an die Gemeinbedürfnisse verwendet werden solle, ehe und bevor das Vermögen der Bürger dazu besteuert werden dürffe? an den ordentlichen Richter.

Eure Municipalitätscommission, an welche Ihr diese zweyte Bittschrift übersandtet, ist nun zwar im Stand, in den ersten Wochen, ihre Vorschläge, durch welche allerdings jene Frage bestimmt entschieden wird, Ihnen B. G. vorzulegen; allein sie kann nicht einsehen, wie irgend eine Beschleunigung ihrer Arbeit, den Petenten von einigem Nutzen seyn könnte, da die zu machende gesetzliche Bestimmung, welche sie auch sey, auf einen bereits eingetretenen Fall, niemals rückwirkend seyn kann, und mithin dieser Fall immerhin nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden muß.

Diesen Entscheid aber kann die Gesetzgebung nicht geben, sondern in Administrationsachen ist es die vollziehende Gewalt, in Sachen des Mein und Dein, der ordentliche Richter, der denselben zu ertheilen hat.

Freylich wenn eben über die Frage, ob etwas eine Administrations-, oder aber eine richterliche Sache sey, der Streit waltet? Wenn die administrative Gewalt sich aumasset, Gegenstände des Mein und Deins vor ihr Forum zu ziehen, oder die richterliche Gewalt in das Gebiet der administrativen eingreift, so kann der Fall eintreten, daß die Gesetzgebung durch eine gesetzliche Verfügung die Sache entscheiden muß; aber dies kann bey der Hierarchie der administrativen Gewalt erst dann zumal eintreten, wenn der oberste Zweig derselben das Faktum, über das die Beschwerde waltet, begangen, autorisiret oder bestätiget hat.

Diesen Entwicklungen zu Folge, haben nach dem Ermessen Eurer Commission die Petenten, wenn sie glauben: der Entscheid jener von ihnen aufgeworfenen Frage,

sey ein Gegenstand des Rechts, was er unter gewissen Voraussetzungen, die jedoch Eure Commission nicht zu erwahren im Fall ist, allerdings seyn kann, sich an den Vollz. Rath zu wenden, und von ihm die Verweisung der Sache an den ordentlichen Richter, zu verlangen.

Glauben denn dieselben ferner, in einer allfällig abschlägigen Antwort des Vollz. Rathes, eine Usurpation der administrativen Gewalt über die richterliche wahrzunehmen, so ist ihnen alsdann, aber erst alsdann, unbenommen, diese Usurpation der Gesetzgebung zu denunzieren.

Unter diesen Umständen rathet Eure Commission an, in die Bittschrift dieser Bürger von Bitten und Reizen nicht einzutreten, sondern dieselbe gleich der erstern, lediglich an die Vollziehung zu überweisen.

Die Bittschriften Commission legt folgende Gegenstände vor:

1. Die Eigenthümer von zwey Ofen, die ehedem Zwangsrechte besaßen, in Granges, im Distr. Muiden, zeigen an, wie viel sie durch den Verlust ihres Zwangsrechts verlohren haben: dessen ungeachtet fodert man von ihnen die darauf gelegenen Grundzinse. Die Bittsteller anerbieten sich zu dieser Zahlung unter der Bedingung, daß sie wieder in ihr Zwangsrecht eingesetzt, und also die neuen Oesen eingestellt werden. Da das Gesetz über die Grundzinse hierüber bestimmt entscheidet, so wird auf dieses Gesetz begründet, nicht in diese Bittschrift eingetreten.

2. Die Mitglieder des Districtsgerichts von St. Maurizen im Wallis, und die Municipalitäten von St. Maurizen, Massonger und Ausignay schildern die Vortheile der Klöster überhaupt und der Abtey von St. Maurizen insbesondere; sie fordern daher Wiederherstellung dieser Stiftungen, und das Recht Novizen anzunehmen. Da dieses Begehren dem Gesetz vom 18. Sept. 1798 zuwider ist, so wird nicht darin eingetreten.

3. Caspar Weber von Hintereggen im Canton Zürich stellt vor, wie daß er einen Kauf mit einem gewissen B. Brunner bestanden, welcher Kauf nun von einem gewissen B. Schaufelberg aus Grund das Erkaufstrage, mit einem Gut, so er Schaufelberg besitze, gemeinschaftliche Beschwerden, gezogen werden wolle. Bey diesen Umständen thut der Petent die Einfrage: ob nicht jede Art des Ingrechts durch die vorhandenen Gesetze aufgehoben sey?

Eure Commission rathet an, diese Bittschrift an die Civilgesetzgebungscommission zu verweisen.

4. Verschiedene Bürger von Gidschwyl, Canton

Sürich, beschwerten sich, daß sie von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bodenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

5. 44 Bürger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Vertheilung des Genusses derselben, indem die jetzige Vertheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partikularabgaben aus dem Gemeindefiscal bestritten werden; 2) wünschen diese Bürger ihre Gemeindgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumsrecht und auf das Gesetz vom 15. Dec. 1809. Was die Art der Vertheilung anbelangt, wünschen sie, daß dieselbe entweder vom gesetzg. Rath bestimmt, oder den Antheilhabern selbst überlassen werde.

Die Vet. Commission rathet an, diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. Angenommen.

6. Die Exvicini, Eigenthümer der Gemeindgüter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisio, Cant. Lugano, haben in der Gemeindeversammlung beschlossen, ihre Gemeindgüter zu vertheilen, daher langten sie bey dem gesetzg. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theilung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätigt werden möchte.

Die Vet. Commission rathet an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. Angenommen.

Am 25. Febr. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungskathalters des Cantons Basel an sämtliche Autoritäten dieses Cantons.

Basel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. dieses Jahrs zwischen Frankreich und dem römischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstständigkeit der helvetischen Republik sichert, und unserm Vaterlande die gerechte Hoffnung besserer Schicksale zuführt, ist unserer Regierung officiel vom fränkischen Consulat angezeigt worden, und sie beehrt sich durch ein Kreis Schreiben, in

dem sie diese frohe Botschaft mittheilt, den gesunkenen Muth der Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesetzgeber mehr denn jemals bemüht sind, durch Bildung einer neuen solideren, den Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechenden Landesverfassung, die Republik aus ihrem einschlüßigen Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nächstem eine dauerhaftere Gestalt zu geben.

Jetzt liegt es an uns, jeder in seinem ihm angewiesenen Wirkungskreise, nach erhaltenem äußern Frieden, auch zur Wiederherstellung des innern Friedens beizutragen.

Die Fortdauer öffentlicher Zwietracht und des Neigungskrieges, indem sie nichts zur allgemeinen Wohlfahrt und Zufriedenheit wirkt, kann, und währet sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionenfach verschiedenen Wünsche jedes einzelnen, vollkommen gestillt würden.

Nur indem wir auch mit Selbstüberwindung zur Herstellung der öffentlichen Ruhe unsre eigne Meinung, unsre eignen Lieblingspläne zurückziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glückliche Zeiten vor. Und dieß ist, was wir als gute Bürger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften die Wiederaufrichtung der alten eidgenössischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in dem rohen Wunsch der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweiz in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ist nur allzugewiß, daß die politische Trennung der Schweizervölker nie die moralische Einigkeit hervorbringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so sehr der letzte Wunsch der großen Mehrheit des Volks als des gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unsrer neuen Verfassung bleiben, welche demungeachtet ihre Nützlichkeit auf die Verschiedenheit der Cantonsverhältnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Weisheit der Gesetzgeber erwarten dürfen.

Da h in also die getrennten Gemüther wieder zusammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Herzen allmählig zu bewirken, sey das Ziel aller Unbefangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemühen aller Beamten, nach dem nun empfänglichen äußern Frieden.